

Satzung über die Wertstoff- u. Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum vom 12. Dezember 1991; 11. Änderung

(Gegenüberstellung bisherige – neue Fassung mit Erläuterungen)

<u>Bisherige Fassung:</u>	<u>Neue Fassung:</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben.</p> <p>(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>5. Sammlung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben.</p> <p>(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>5. Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushalten.</p>	<p>Anpassung an geänderte Zuständigkeit</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang der Abfallentsorgung</p> <p>(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst</p> <p>1. das Einsammeln und Befördern</p> <p style="padding-left: 20px;">e) von Elektronikschrott zur vom Kreis bestimmten Entsorgungsanlage</p> <p>2. das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung und das Gewinnen von Stoffen, insbesondere</p> <p style="padding-left: 20px;">a) von sperrigen Wertstoffen und Metallen</p> <p style="padding-left: 20px;">b) von Elektronikschrott</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang der Abfallentsorgung</p> <p>(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst</p> <p>1. das Einsammeln und Befördern</p> <p>2. das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung und das Gewinnen von Stoffen, insbesondere von sperrigen Wertstoffen und Metallen</p> <p>8. das Einsammeln und Befördern von Elektro- / Elektronikgeräten</p> <p>9. die Annahme von Elektro- / Elektronikgeräten an der Übergabestelle</p> <p>(5) Die gesetzlich vorgeschriebene Annahme von Elektro- / Elektronikgeräten erfolgt im Rahmen der eingerichteten Übergabestelle.</p>	<p>Anpassung an geänderte Gesetzeslage</p> <p>Anpassung an geänderte Gesetzeslage</p> <p>Anpassung an geänderte Gesetzeslage</p> <p>Anpassung an geänderte Gesetzeslage</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Anschluss- und Benutzungsrecht</u></p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle</p> <p>a) – d)</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Anschluss- und Benutzungsrecht</u></p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle</p> <p>a) – d)</p> <p>e) in Form von Elektro- / Elektronikgeräten der Übergabestelle zuzuführen</p>	<p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Anschluss- und Benutzungszwang</u></p> <p>(6)</p> <p>.</p> <p>Elektronikschrott im Rahmen gesonderter Abholaktionen bereitzustellen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Anschluss- und Benutzungszwang</u></p> <p>(6)</p> <p>.</p> <p>Elektro- / Elektronikgeräte im Rahmen gesonderter Abholaktionen bereitzustellen oder zu der von der Stadt benannten Übergabestelle zu bringen,</p>	<p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Sperrige Abfälle (Sperrgut)</u></p> <p>(2) nicht zum Sperrgut gehören:</p> <p>.</p> <p>– Wertstoffe (zum Beispiel Hohlglas, Altmittel / Schrott, Papier, Kartonagen und so weiter),</p> <p>.</p> <p>– Kühl- und Gefriergeräte</p> <p>(3) Sperrgut wird einmal jährlich zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen gesondert abgefahren. Die sperrigen Abfälle . . .</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Sperrige Abfälle (Sperrgut)</u></p> <p>(2) nicht zum Sperrgut gehören:</p> <p>.</p> <p>– Wertstoffe (zum Beispiel Hohlglas, Papier, Kartonagen und so weiter),</p> <p>.</p> <p>(3) Sperrgut wird nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an den vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfuhrtage) gesondert gesammelt und befördert. Die sperrigen Abfälle . . .</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p> <p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 a) <u>Sperrige Wertstoffe</u></p> <p>(1) Sperrige Wertstoffe von privaten Haushalten und vergleichbaren Benutzergruppen nicht gewerblicher Art, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern für Wertstoffe gesammelt werden können, werden gesondert abgefahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 a) <u>Sperrige Wertstoffe (Altmittel / Schrott)</u></p> <p>(1) Sperrige Wertstoffe von privaten Haushalten und nach Art und Menge mit privaten Haushaltungen vergleichbaren Benutzergruppen, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern für Wertstoffe gesammelt werden können, werden nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an den vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfuhrtage) gesondert gesammelt und befördert.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p>

<p style="text-align: center;">§ 14 b) <u>Elektronikschrott</u></p> <p>(1) Elektro- / Elektronikschrott von privaten Haushalten und vergleichbaren Benutzergruppen nicht gewerblicher Art wird gesondert abgefahren. Elektronikschrott ist an den Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr so bereitzustellen, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht bestehen können. § 14 a Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 b) <u>Elektro- / Elektronikgeräte</u></p> <p>(1) Elektro- / Elektronikgeräte von privaten Haushalten und nach Art und Menge mit privaten Haushaltungen vergleichbaren Benutzergruppen werden nach telefonischer Anmeldung und Angabe von Art und Menge an den vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen (Abfuhrtage) gesondert abgefahren. Elektro- / Elektronikgeräte sind an den Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr so bereitzustellen, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht bestehen können. § 14 a Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die separate Abfuhr erfolgt nicht, wenn ausschließlich Kleingeräte oder Leuchtstofflampen angemeldet werden.</p> <p>(2) Elektro- / Elektronikgeräte inkl. Kleingeräten und Leuchtstofflampen werden kostenlos an der von der Stadt bestimmten Übergabestelle angenommen.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung</p> <p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p> <p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er</p> <p>9. nicht zum Sperrmüll gehörende Stoffe im Rahmen der Sperrgutabfuhr zur Abholung bereitstellt (§ 14 Absatz 2);</p> <p>.....</p> <p>13. nicht zu den sperrigen Wertstoffen (§ 14 a) oder zum Elektronikschrott (§ 14 b) gehörige Stoffe im Rahmen der jeweiligen Abfuhr zur Sammlung bereitstellt,</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er</p> <p>9. nicht zum Sperrmüll gehörende oder nicht angemeldete Stoffe im Rahmen der Sperrgutabfuhr zur Abholung bereitstellt (§ 14 Absatz 2);</p> <p>.....</p> <p>13. nicht zu den sperrigen Wertstoffen (§ 14 a) oder zu Elektro- / Elektronikgeräten (§ 14 b) gehörige oder nicht angemeldete Stoffe im Rahmen der jeweiligen Abfuhr zur Sammlung bereitstellt,</p>	<p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p> <p>Anpassung an das geänderte Abfallwirtschaftssystem</p>